

Empfänger:

Datum: 17.12.2015

Zahl: 836/813-0/2015

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:

Fr. Aichwalder

Telefon:

04224/81888-12

Fax:

04224/81888-4

e-mail:

poggersdorf@ktn.gde.at

Betreff:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf  
vom 16.12.2015, Zahl: 836/813-0/2015,  
mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und  
die Umweltberatung ausgeschrieben werden  
(Abfallgebührenverordnung)**

Gemäß und § 55 bis 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung – K-AWO, LGBl. LGBl.Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 8 der Verordnung des Gemeinderates vom 15.11.1994, Zahl: 912/713-0/1994, wird verordnet:

**§ 1  
Abfallgebühren**

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung (sowie die Sperrmüllabfuhr) werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallabfuhr- und –beseitigungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz. (Die Höhe der Sperrmüllabfuhr ergibt sich aus der Vervielfachung der angefallenen Menge des Sperrmülls in Kubikmetern mit dem Gebührensatz für die Sperrmüllentsorgung.)
- (3) Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter pro Abfuhr:

	Euro
1. Für einen 60 lt Müllsack	4,50
2. Bei einem Fassungsvermögen von 120 lt und 2-wöchentlicher Abfuhr	8,00
3. Bei einem Fassungsvermögen von 120 lt und 4-wöchentlicher Abfuhr	12,50
4. Bei einem Fassungsvermögen von 240 lt und 2-wöchentlicher Abfuhr	16,00
5. Bei einem Fassungsvermögen von 240 lt und 4-wöchentlicher Abfuhr	15,00
6. Bei einem Fassungsvermögen von 1.100 lt	61,50

**§ 2  
Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des

Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Abfallgebühr ist an jedem 15. des Monats zu je einem Zwölftel des jährlichen Betrages fällig.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 15.12.2004, Zahl: 1322/813-0/2004, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Arnold Marbek

Kundgemacht vom: 17.12.2015  
bis: 31.12.2015

:

Ergeht an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3
2. Gemeindekasse
3. Sammlung Verordnungen AL
4. Ortsübliche Kundmachung
5. z.d.A.